

Cronberger Anzeiger

Anzeigebblatt für Cronberg.
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins
Haus. Mit der achteitigen belletristischen Wochenbeilage
„Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 15 Pfg. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Für Mitteilungen aus dem Leserkreise, die von allgemeinem Interesse sind, ist die
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Bahn- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr. 30

Samstag, den 11. März abends

28 Jahrgang 1916.

Zeichnet die vierte Kriegsanleihe!

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 22. März.

Totales.

* Was rennt das Volk, was wälzt sich durch
die Straße? — Es gibt Butter! Der Andrang
bei der Ausgabe von Butter war gestern so groß,
daß die Leute stundenlang auf der Straße stehen
mußten und die Abwicklung des Geschäftes sehr
erschwert wurde. Man schreibt uns hierzu: Vor-
gänge, wie bei der letzten Butter-Ausgabe geben
Veranlassung, die Bevölkerung zu ersuchen, künftig
nicht gleich zu Beginn der für den Verkauf ange-
setzten Zeit zu kommen, da sonst unerwünschter An-
drang entsteht. Die Abgabe der Waren ist durch
die Karten so geregelt, daß auch zu späterer Stunde
jedermann gesichert ist. Es ist nicht notwendig,
daß man stundenlang auf der Straße steht und zum
Gedränge beiträgt. Künftig wird man noch neue
Vorschriften machen, die diesen unsinnigen Ansamm-
lungen begegnen.

* Zeichnungen für das Reichsschuldbuch. Ent-
sprechend ihrem glänzenden Zeichnungsergebnisse
hat die dritte Kriegsanleihe der Reichsschuldenver-
waltung fast 400.000 Anträge auf Eintragungen
von Forderungen in das Reichsschuldbuch einge-
bracht. Bei dieser gewaltigen Anzahl läßt es sich
begreifen, daß trotz Einsetzung aller Kräfte und
obwohl zurzeit täglich etwa 2800 Eintragungen
bewirkt werden, noch nicht alle Anträge haben er-
ledigt werden können. Diejenigen Zeichner der
dritten Anleihe, denen eine Mitteilung über die
bewirkte Eintragung noch nicht zugegangen ist,
können aber bestimmt damit rechnen, daß sie das
Benachrichtigungsschreiben der Reichsschuldenver-
waltung in kurzer Zeit erhalten werden. Es liegt
daher für sie in keiner Weise Grund vor, aus diesem
Anlaß etwa mit Schuldbuchzeichnungen auf die
vierte Kriegsanleihe zurückzuhalten.

* Wegen der Schwierigkeiten, die einzelne
fremde Verwaltungen bei der Uebernahme von über
1 Kilogramm schwerer Päckchen an Kriegs- und
Zivilgefangene im Auslande machen, ist angeordnet
worden, daß Päckchensendungen an die Gefangenen
nur noch bis zum Gewicht von 1 Kilogramm zu-
lässig sind, sofern sie im übrigen den Bedingungen
entsprechen. Schwerere Sendungen dürfen die
Postanstalten nur als Pakete (mit Palettarte) zur
Postbeförderung annehmen.

* In der Sitzung des Bundesrats am Donners-
tag gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer
Bekanntmachung über gewerbliche Verarbeitung von
Kohharz, der Entwurf des Gesetzes betreffend die
mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende
außerordentliche Reichsabgabe, der Entwurf des
Gesetzes zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes,
der Antrag Braunschweigs betreffend die Aner-
kennung der Reisezeugnisse der städtischen Studien-
anstalt in Braunschweig als ausreichender Nach-
weis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne
der Prüfungsvorschriften für Nerzie usw., der Ent-

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 11. März 1916. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Sächsische Regimenter stürmten mit ganz geringen Verlusten die stark
ausgebauten Stellungen in den Waldstücken südwestlich und südlich von
Villa-Aux-Bois (20 Kilometer nordwestlich Reims) in einer Breite von
etwa 1400 Metern und einer Tiefe bis etwa 1 Kilometer. An unver-
wundeten Gefangenen fielen 12 Offiziere, 725 Mann in unsere Hand, an
Beute 1 Revolverkanone, 5 Maschinengewehre, 13 Minenwerfer.

Auf dem westlichen Maasufer wurden die letzten von den Franzosen
noch im Raben- und Cumerie-Walde behaupteten Nester ausgeräumt.
Feindliche Gegenstöße mit starken Kräften, die gegen den Südrand der
Wälder und die deutschen Stellungen weiter westlich versucht wurden, er-
stlickten in unserem Abwehrfeuer.

Auf dem Ostufer kam es zu sehr lebhafter Artillerietätigkeit besonders
in der Gegend nordöstlich von Bras, westlich vom Dorfe um die Feste
Baux und an mehreren Stellen in der Woivre-Ebene. Entscheidende
Infanteriekämpfe gab es nicht; nur wurde in der Nacht ein vereinzelter
französischer Ueberfallversuch auf das Dorf Blanzee blutig abgewiesen.

Durch einen Volltreffer unserer Abwehrgeschütze getroffen stürzte ein
französisches Flugzeug zwischen den beiderseitigen Linien südwestlich von
Chateau-Salins brennend ab. Die Insassen sind tot und wurden mit
den Trümmern des Flugzeuges von uns geborgen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

wurf einer Bekanntmachung betreffend die Stell-
vertretung von Rechtsanwälten und die Beschluß-
fähigkeit der Vorstände von Anwaltskammern; die
Entwürfe des Etats für den Reichskanzler und
die Reichskanzlei, das Auswärtige Amt, das Reichs-
amt des Innern, die Verwaltung des Reichsgerichts,
die Verwaltung der Marine, der Reichsjustizver-
waltung, das Reichskolonialamt, das Reichseisen-
bahnamt, den Rechnungshof, den Allgemeinen
Pensionsfonds, die Reichspost- und Telegraphen-
verwaltung, die Reichsdruckerei, die Verwaltung
der Reichseisenbahnen, die allgemeine Finanzver-
waltung, das Reichsschatzamt; der Etat der Reichs-
schuld, sowie die Entwürfe von Gesetzen betreffend

die Feststellung des Reichshaushaltsetats und des
Haushaltsetats der Schutzgebiete.

* Eine nachahmenswerte Einrichtung hat die
Stadtparkasse in Jena getroffen, indem sie An-
leiheheine über 5, 10, 20, 50 und 75 Mark für
die Beteiligung an der Kriegsanleihe ausgibt.
Allen Personen, die nicht in der Lage sind, das
kleinste, bekanntlich über 100 Mark lautende Stück
der Anleihe zu erwerben, wird dadurch Gelegenheit
gegeben, ihr Scherlein dem Vaterlande vorzustrecken.
Die Beträge werden von der Sparkasse mit 5%
verzinst und sind zwei Jahre nach Friedensschluß
rückzahlbar. Für die eingehende Gesamtsumme er-
wirbt die Stadtparkasse Kriegsanleihe.

Amflicher Tagesbericht vom 10. März

Westlicher Kriegsschauplatz

Auf dem westlichen Maasufer wurde bei der Säuberung des Rabenwaldes und der feindlichen Gräben bei Bethincourt 6 Offiziere, 681 Mann gefangen, sowie 11 Geschütze eingebracht.

Der Ablain-Wald und der Bergrüden westlich von Douaumont wurden in zähem Ringen dem Gegner entzogen, in der Boevre zogen wir unsere Linie durch die Waldstücke südöstlich von Damloup vor.

Gegen unsere neue Front westlich und südlich des Dorfes, sowie bei der Feste Baux führten die Franzosen kräftige Gegenstöße. In ihrem Verlauf gelang es dem Feinde, in der Panzerfeste selbst wieder Fuß zu fassen; im Uebrigen wurde Angreifer unter starken Verlusten abgewiesen.

Unsere Kampfflugzeugzeuge schossen zwei englische Flugzeuge ab, ein Eindecker bei Wytschaete (südlich von Ypern) und ein Doppeldecker nordöstlich von La Basse. Der Insasse des ersteren ist tot.

Im Monat Februar war die Angriffstätigkeit unserer Fliegerverbände, die Zahl ihrer weitreichenden Erkundungs- und Geschwader-Flüge hinter der feindlichen Front erheblich größer als je zuvor.

Die folgende Zusammenstellung beweist nicht nur aufs Neue unsere Ueberlegenheit, sondern wiederlegt auch die von gegnerischer Seite beliebte Behauptung, unsere Luftkampfverluste seien nur deshalb so gering, weil sich unsere Flugzeuge nicht hinter die feindliche Linie wagten.

Der Deutsche Verlust an der Westfront im Februar beträgt:

Im Luftkampf durch Abschluß von der Erde	—
Vermißt	6
Im Ganzen	6

Die Franzosen und Engländer haben verloren:

Im Luftkampf	13
Durch Abschluß von der Erde	5
Durch unfreiwillige Landung innerhalb unserer Linie	2
Im Ganzen	20

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß wir grundsätzlich nur die in unsere Hand gefallenen oder brennend abgestürzten, nicht die zahlreichen sonst hinter der feindlichen Linie abgeschossenen Flugzeuge des Gegners, zählen.

Oestlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

Amfliche Bekanntmachung

Am Montag, den 13. März 1916, vormittags kommt im hiesigen Stadtwald, Distrikt Kellergrund 7 und 8 und Rotehang 1 und 2, nachstehendes Holz zur Versteigerung:

- 8 Rm. Lärchen-Nußholz
- 2 Rm. Birken-Scheit
- 67 Rm. Kiefern-Scheit
- 135 Rm. Kiefern-Anüppel
- 1 Rm. Kiefern-Nußholz.

Zusammenkunft um 9 Uhr am Forsthaus (Victoriastraße). Begonnen wird bei Nr. 242 um 10 Uhr.

Cronberg, den 9. März 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

Aufnahme der Vorräte an Heu u. Stroh in der Zeit vom 12.—15. März 1916.

Auf Beschluß des Bundesrats findet in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Ausgenommen von der Erhebung sind:

- a) die Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltung stehen,
- b) die Vorräte, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner Heu oder 20 Zentner Stroh nicht übersteigen.

Vorräte, die sich zur Erhebungszeit unterwegs befinden, sind ebenfalls anzuzeigen und zwar von dem Empfänger.

Die Anzeigen sind bis spätestens zum 15. ds. Mts. im Zimmer 9 des Bürgermeistersamts zu machen.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unvollständig

machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Cronberg, den 11. März 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

Verordnung

betr. die Regelung des Verkehrs mit Butter.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) wird für den Umfang des Ober-Taunuskreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. folgendes verordnet:

§ 1.

Butter darf gewerbsmäßig in denjenigen Gemeinden, welche durch Vermittlung des Kreises Butter von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft erhalten, nur gegen Butterbezugskarten abgegeben werden. Ein Lieferungsanspruch besteht nicht. Lieferung erfolgt nur soweit Ware vorhanden ist.

§ 2.

Die Bezugskarten werden von den Gemeindebehörden regelmäßig für zwei Wochen (Butterverteilungsperiode) ausgegeben. Die Gewichtsmenge, auf welche sie lauten, wird nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte durch die Gemeindebehörden festgesetzt.

§ 3.

Für Wirtschaften aller Art, Gasthöfe, Bäckereien, Konditoreien, Fremdenheime, Kaffeehäuser, Krankenhäuser, Anstalten und dergleichen müssen die Bezugskarten schriftlich nach vorgeschriebenem Bordruck bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Die darin geforderten Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen.

Die Gemeindebehörde bestimmt, welche der genannten Betriebe Butter erhalten werden und in welchen Mengen. Im Bedarfsfalle kann die Ge-

meindebehörde für die genannten Betriebe statt der Butterkarten Butter Scheine ausgeben.

§ 4.

Buttermengen, die von außerhalb in den Gemeindebezirk eingeführt werden, sind von dem Empfänger der Gemeindebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Hat ein Einzelverbraucher in der zur Zeit der Ausgabe der Bezugskarten laufenden Butterverteilungsperiode insgesamt, sei es von außerhalb, es auf Grund der Bezugskarte, das Doppelte der Menge, die ihm nach der Bezugskarte zusteht, oder mehr bezogen, so darf er für die nächste Butterverteilungsperiode eine Bezugskarte nicht annehmen.

Die im § 3 bezeichneten Betriebe haben, wenn sie Butter von außerhalb beziehen, diese Menge dem Antrag auf Erteilung der Butterkarte wahrheitsgetreu anzugeben. Die von außerhalb bezogene Butter wird auf die Bezugskarte angerechnet.

§ 5.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 6.

Znwidderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung sowie gegen die gemäß § 5 erlassenen Ausführungsanordnungen werden gemäß § 13 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 6. März 1916 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 3. März 1916.

Der Kreisausschuß des Ober-Taunuskreises v. Bernus, Rgl. Landrat.

Wird veröffentlicht.

Am Montag, den 13. ds. Mts., findet gleichzeitig mit der Ausgabe der Brotkarten die Verfolgung von Butterkarten für einen zweiwöchigen Zeitraum gegen Vorzeigung der Ausweisarte statt.

Nach vorstehender Verordnung betr. Regelung des Verkehrs mit Butter erhalten für die Kinder nur die Hälfte der für Erwachsene vorgesehenen Buttermenge.

Haushaltungen mit Milchvieh sind nach der Anordnung des Herrn Vorsitzenden des Kreisausschusses in Bad Homburg v. d. H. vom 3. März 1916 grundsätzlich vom Butterbezuge ausgeschlossen.

Die vom 13. März d. J. ab in dem hiesigen Gemeindebezirk eingeführte Buttermenge sind binnen drei Tagen bei uns im Zimmer 7 des Bürgermeistersamts, anzumelden.

Bei der hiesigen großen Butterknappheit der Bezug von Butter von auswärts dringender erwünscht. Die Abgabe eingeführter Butter an die Gemeinde wird von den Haushaltungen nicht gefordert.

Cronberg, den 10. März 1916.

Der Magistrat Müller-Mittler.

Die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

1. Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne 96 Mark.

2. Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöht sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni die Preise für die Tonne um 5 Mark.

3. Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915, (RGBl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

4. Die im Abschnitt 1 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1915. Der Preis für den Doppelzentner inländische Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung

der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (RWB. S. 711) berechtigt aber nicht verpflichtet.

5. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (RWB. S. 799) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

6. Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. gez. Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 10. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Amtliche Futterausgabe.

Montag, den 13. März, vormittags 9 Uhr, kommen folgende Futterartikel in der Turnhalle zur Ausgabe: Kleie für Monat März, Rindvieh 15 Pfd., Ziege 5 Pfd., Pferde und Schweine wie sonst. Futterzucker für Pferde je Ztr. 16 Mt., Schweizer Daris, Weizenmehl, Rapskrot.

Es wird dringend gebeten, die leeren Säcke abzugeben. Die bestellte Hirse wird nicht geliefert.

Im Auftrag des Magistrats:

Phil. P. Henrich, Stadtverordneter.

Betr. Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnidel.

Die Ablieferung der Gegenstände hat im Erdgeschoss der Turnhalle (Hch. Winterstraße) stets von nachmittags 2 Uhr ab nach Bezirken zu erfolgen, und zwar am:

13. März: Altstättenstraße, Burgweg, Feldbergweg, Friedensweg, Gartenstraße, Hainstraße, Jaminstraße und Königsteinerstraße.

15. März: Eichenstraße, Untere Höllgasse, Kleiner Römerberg, Römerberg, Synagogenstraße, Steinstraße und Vogelgefangstraße.

17. März: Adlerstraße, Bürgerstraße, Grabenstraße, Große und Kleine Hinterstraße, Hartmutstraße, Katharinenstraße, Neuerbergweg, Rumpfsstraße, Schreyerstraße und Wilhelm-Bonnstraße.

20. März: Doppelstraße, Hauptstraße, Obere Höllgasse, Schlossstraße, Tanzhausstraße.

22. März: Mammolshainerweg, Mauerstraße, Pferd-

straße, Scheibenschweg, Schirnstraße, Talsstraße, Talweg und Unterer Talsfeldweg.

24. März: Bahnhofstraße, Bleichstraße, Frankfurterstraße, Güterbahnhof, Heinrich Winterstraße, Krankenhausstraße, Kronthal, Kronthalweg, Lindenstraße, Minnholzweg, Oberhöchstädterlandstr., Schafhof, Schillerstraße und Schönbürgerfeld.

Die Abfertigung von Personen, die an dem für sie bestimmten Tage nicht erschienen sind, kann an anderen Tagen immer erst dann geschehen, wenn die an diesem Tage zur Ablieferung Verpflichteten abgefertigt sind.

Cronberg, den 6. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Für Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnidel werden gemäß § 7 Anmerkung 1 der Bekanntmachung auf der Rückseite der blauen „Anordnung“ nur die niedrigeren Preise mit Beschlüssen vergütet, falls an ihnen vorhandene Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergl. vor der Ablieferung nicht entfernt worden sind.

Im Ablieferungstermin findet die Entfernung von Beschlüssen keinesfalls statt.

Cronberg, den 10. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Verbot des Fällens von Nußbäumen.

Das Kriegsministerium teilt mit Nr. V. II. 880/1. 16. KRM. folgendes mit:

„Zahlreiche hier eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung V. II. 206/1. 15. KRM. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. 1. 1916 in weiteren Kreisen unrichtig aufgefaßt wird. So herrscht teilweise die Ansicht vor, daß die beschlagnahmten Nußbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Nußbäume und des Nußbaumholzes.“

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/1. 15. KRM. wird daher bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Nußbäume aller Art zu

fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaff,

Generalleutnant.

Frankfurt a. M., 29. Februar 1916.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 7. März 1916.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Städtische höhere Schule zu Cronberg

Septa bis Obertertia mit Vorschule

Beginn des Sommersemesters am 28. April.

Zu Ostern findet die Aufnahme neuer Schüler (Knaben und Mädchen) statt. In die unterste Klasse der Vorschule können solche Kinder eintreten, die bis zum 1. Oktober ds. Jrs. das 6. Lebensjahr vollenden, in die übrigen Klassen diejenigen, welche genügende Reife nachweisen. Auf Wunsch wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

Im Interesse der Schüler wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, den Eintritt in die höhere Schule nicht weiter als bis zum 10. Lebensjahre hinauszuschieben, da ältere Schüler in der Regel mit 14 Jahren die Schule verlassen, ohne das Ziel derselben erreicht zu haben.

Anmeldungen, denen bei schulpflichtig werdenden Kindern Geburts- und Impfschein beizufügen ist, wollen man bis zum 1. April bei Herrn Rektor Schilgen einreichen.

Cronberg i. L., den 25. Februar 1916.

Das Kuratorium. Müller-Mittler



Vorschuß-Verein

für Cronberg und Umgegend e. G. m. H.

Einladung

zur

53. ordentl. Hauptversammlung

am Montag den 13. März 1916, abends 8 1/2 Uhr bei Herrn Philipp Weinig „zur Krone“.

Tagesordnung:

1. a) Bericht des Vorstandes über das Jahr 1915;
b) Revisionen;
2. Bericht des Aufsichtsrats über seine Revisionsstätigkeit im verfloßenen Jahre;
3. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Bilanz;
4. Genehmigung der Bilanz und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
5. Beschluß über die Verteilung des Reingewinns.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

A. Wirbelauer.

Die Bilanz liegt vom 8. März ab 8 Tage zur Einsicht, während der Kassenstunden offen.

Die Jahresrechnung der Krankenunterstützungskasse Cronberg (Zuschußkasse) liegt laut § 25 der Statuten von heute ab, 8 Tage auf Zimmer 8 des Bürgermeisteramtes zur Einsicht offen.

Cronberg, den 11. März 1916.

Der Vorstand.

Zwei schöne 3 Zimmer-Wohnungen mit Zubehör, in der Margaretenstraße, zu vermieten.

Bürgermeister Kopp, Schönberg.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großb. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Schöne

3 Zimmerwohnung

zu vermieten. Hauptstraße 5.

Zu verkaufen:

Tisch 1 eintüriger Kleiderschrank. Näheres Selbststst.

Segen stiftet die Frau

Kaisers Brust-Caramellen
wenn sie die Ihren
wie ohne Kaisers
auf die Straß-
läßt! Dann bleiben
Kaisers beim häß-
lichsten Wetter aus.
Von Millionen im
Gebrauch bei
Gutten, Dürre, Brust-Katarrh, Ver-
schleimung, Krämpfe und Krachhusten
hochwillkommen jedem Krieg r.
6100 Zeugnisse von Ärzten und
Private. Paket 25 Pfennig.
Dose 50 Pf. Kriegspackung 15 Pf.
Nähe auf die Schutzmarke 3 Tarnen.
Zu haben in Apotheken sowie bei
Karl Gerstner in Cronberg.

zwei Wohnungen
mit prachtvoller Aussicht, mit
Ballon, 4 Zimmer, Küche,
Bad und Zubehör zu vermieten.
Näheres Hauptstraße 22.

Futter für Geflügel,
und Schweine
wagen- und
sackweise, billig
Liste frei.
Mühle Nu erbach 219 Hessen.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette in Wiesbaden (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnungen bei unseren vorgenannten Zeichnungstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Gedürktes Saidekraut

als Ersatz für Stroh und zum Decken von Erdbeerfeldern sehr geeignet, offeriert waggonweise

Albert Straus,

Frankfurt a. M.-West, Kurfürstenstraße 20.

Gemeinn. Baugenossenschaft Cronberg-Schönberg

In unserm Hause Schreyerstraße 25 ist eine

Wohnung von 3 Zimmern

mit Bad, Mansarde, Waschküche, Garten usw. zu vermieten.

Näheres bei Heinrich Lohmann.

Erstes Hausmädchen in Herrschaftshaus gesucht.
Näheres Geschäftsstelle.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4½% Reichsschatzanweisungen und 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muss aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlussatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht auf dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4½% Reichsschatzanweisungen 95 Mark,

" " 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,

" " 5% " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre

bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,

20% " " " " " 24. Mai d. J.,

25% " " " " " 23. Juni d. J.,

25% " " " " " 20. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden und durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M 300: M 100 am 24. Mai, M 100 am 23. Juni, M 100 am 20. Juli;

die Zeichner von M 200: M 100 am 24. Mai, M 100 am 20. Juli;

die Zeichner von M 100: M 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 80000000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis zum 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	II. bei Begleichung v. Reichsschatzw.	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
	90 Tage	72 Tage	36 Tage		90 Tage	72 Tage	36 Tage
5% Stückzinsen für	1,25%	1,0%	0,5%	4½% Stückzinsen für	1,12%	0,9%	0,45%
Tatsächlich zu zahlen der Betrag also nur	97,25%	97,50%	98,5%	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	98,87%	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a) auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.